

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Starzach**
vertreten durch **Herr Bürgermeister Noé**
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

dem **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen**
vertreten durch die **Betriebsleitung**
- nachstehend „Abfallwirtschaftsbetrieb“ genannt -

über

die Annahme von Grün- und Häckselgut

Vorbemerkung

Nach § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) sind die Stadt- und Landkreise die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Landkreise können den Gemeinden auf Antrag die Verwertung von Bio- und Grünabfällen ganz oder teilweise übertragen. Bislang besteht keine schriftliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung für Grün- und Häckselgutverwertung.

§ 1

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb überträgt der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG folgende Aufgaben der Verwertung von Grünabfällen:
- Betrieb und Unterhaltung des Häckselplatzes.
 - Annahme von Grün- und Häckselgut aus Direktlieferungen von Bürgern aus der Gemeinde Starzach oder eigenes Material aus dem Gemeindegebiet sowie Verwertung von Grüngut (krautiges Material).
 - Gebührenveranlagung und -erhebung für Material aus Direktlieferungen.
- (2) Mit der Aufgabenübertragung ist die Gemeinde entsorgungspflichtige Körperschaft mit allen Rechten und Pflichten. Sie hat insbesondere ein Abfallwirtschaftskonzept sowie eine jährliche Abfallbilanz zu erstellen (§ 16 LAbfG) sowie, falls Gebühren erhoben werden, eine Satzung nach § 10 LAbfG zu erlassen.

§ 2

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat das Recht, den Häckselplatz der Gemeinde nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Öffnungszeiten zu betreten.

§ 3

Die Gemeinde teilt jeweils spätestens bis zum 28.02. jeden Jahres die angenommenen und verwerteten Mengen des Vorjahres mit.

§ 4

Die Genehmigung und alle baulichen Maßnahmen (z.B. Einrichtung, Umzäunung, Zufahrt) obliegen der Gemeinde.

§ 5

Die Gemeinde hat zu bestimmen und zu überwachen, dass nur zugelassene Abfälle auf dem Häckselplatz angenommen werden.

§ 6

Das zum Betrieb des Häckselplatzes erforderliche Personal und Gerät wird von der Gemeinde gestellt. Da der Häckselplatz auch für Direktanlieferungen aus Privathaushalten genutzt wird, erhält die Gemeinde eine Pauschale für die Öffnungszeiten der Häckselplätze in Höhe von 2.350 €/Jahr und Häckselplatz. Sieht die Gemeinde mehr als einen Häckselplatz vor, so gilt ein Maximalbetrag von 7.050 €/Jahr.

§ 7

Das Holsystem des Häckselgutes (Straßensammlungen) bleibt Aufgabe des Abfallwirtschaftsbetriebs. Das Material aus den Straßensammlungen wird am Häckselplatz der Gemeinde angeliefert und dort im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebs gemeinsam mit dem Häckselgut (holziges Material) aus den Direktanlieferungen gehäckselt und einer Verwertung zugeführt. Der Häckseltermin und der Abtransport des Materials werden gegenseitig abgestimmt.

Die Kosten für Verwertung und Transport des Häckselgutes (holziges Material) trägt der Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Kosten für die Grüngutverwertung trägt die Gemeinde.

§ 8

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Parteien haben das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende jeden Jahres zu kündigen.

§ 9

Eine fristlose Kündigung ist nur bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen geltende Vorschriften, gegen diese Vereinbarung oder gegen erhaltene Genehmigungen möglich.

§ 10

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung im Ganzen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Tübingen, den _____

Starzach, den _____

Für Abfallwirtschaftsbetrieb

Für die Gemeinde

Frau Dr. Kiefer
Betriebsleiterin

Thomas Noé
Bürgermeister